



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

RiZ(R) 4/07

vom

15. November 2007

in dem Prüfungsverfahren

des Richters

Antragsteller und Revisionskläger,

gegen

Antragsgegner und Revisionsbeklagter,

wegen Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht

Der Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes - hat am 15. November 2007 - ohne mündliche Verhandlung - durch die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Rissing-van Saan, die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres und Prof. Dr. Fischer sowie den Richter am Bundesarbeitsgericht Schmitz-Scholemann und die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Antragstellers wird das Urteil des Landgerichts Leipzig - Dienstgericht für Richter - vom 30. April 2007 - 66 DG 3/06 - teilweise abgeändert:

Das Schreiben des Präsidenten des
vom 23. Februar 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Präsidenten des
vom 14. April 2005 ist unzulässig, soweit
in dem Schreiben vom 23. Februar 2005 ausgeführt wird:

"... es besteht deshalb m.E. bei derartigen Fällen immer ein Verhinderungs- und damit Verlegungs- oder Vertagungsgrund".

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt 1/3, der Antragsgegner trägt 2/3 der Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

1 Die Beteiligten streiten darüber, ob ein Schreiben des seinerzeitigen Präsidenten des eine Maßnahme der Dienstaufsicht darstellt und ob die richterliche Unabhängigkeit des Antragstellers hierdurch beeinträchtigt wird.

2 Der Antragsteller ist Richter am . Er ist Vorsitzender der Sechsten Kammer dieses Gerichts. Der Präsident des richtete unter dem 23. Februar 2005 ein Schreiben folgenden Wortlauts an die Präsidenten und Direktoren der Gerichte seines bezirks:

"Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
der Präsident der Rechtsanwaltskammer , Herr Dr. K. , hat mich in einem Telefongespräch darauf hingewiesen, dass auf Grund der im Jahr 2002 durch den Bundestag beschlossenen Reform der Juristenausbildung sich für die Anwaltsstation grundlegende Änderungen ergeben haben. Insbesondere besteht eine Neuerung in der Übertragung wesentlicher Teile der organisatorischen und inhaltlichen Planung des anwaltlichen Unterrichts auf die Rechtsanwaltskammern und damit auf eine Vielzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Ich bitte diese gesetzliche Änderung bei den Terminierungen und insbesondere bei entsprechenden Verlegungsanträgen von Rechtsanwälten zu berücksichtigen. Es handelt sich bei diesem anwaltlichen Unterricht um eine gesetzliche Regelung und Ausbildung, der von den Rechtsanwaltskammern nachgekommen werden muss. Die Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege müssen diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen und es besteht deshalb m.E. bei derartigen Fällen immer ein Verhinderungs- und damit Verlegungs- oder Vertagungsgrund.

Ich habe dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer von meinem Rundschreiben an Sie, von welchem Sie bitte ihre Richterschaft informieren, Kenntnis gegeben."

3 Dieses Schreiben wurde den Richterinnen und Richtern der
 gerichtsbarkeit bekannt gegeben. Dem Antragsteller ging das Schreiben
am 3. März 2005 zu.

4 Mit einem an das Staatsministerium der Justiz gerichteten
Schreiben vom 10. März 2005 erhob der Antragsteller gegen das Schreiben
Widerspruch. Das Staatsministerium der Justiz leitete den Wider-
spruch zuständigkeitshalber an den Präsidenten des
 gerichts weiter. Dieser wies den Widerspruch mit Schreiben vom 14. April
2005, dem keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, zurück. Das Schreiben
ging dem Antragsteller am 18. April 2005 zu.

5 Mit der am 18. April 2006 beim Landgericht Leipzig eingegangenen An-
tragsschrift hat der Antragsteller eine gerichtliche Entscheidung des Dienstge-
richts für Richter beantragt.

6 Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, bei dem Schreiben des
Präsidenten des vom 23. Februar 2005 in
Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. April 2005 handele es sich um
eine Maßnahme der Dienstaufsicht, die seine richterliche Unabhängigkeit be-
einträchtige. Das Schreiben vom 23. Februar 2005 beziehe sich auf sein dienst-
liches Verhalten im Kernbereich richterlicher Tätigkeit. Die Entscheidung zur
Bestimmung oder Änderung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oblie-
ge allein ihm als Kammervorsitzenden und sei der Dienstaufsicht grundsätzlich
entzogen. Mit dem Schreiben vom 23. Februar 2005 sei es dem Präsidenten
des nicht darum gegangen, auf die geänderte Rechtsla-
ge in der Referendarausbildung aufmerksam zu machen, sondern um eine Ein-
flussnahme auf den Inhalt richterlicher Entscheidungen bei der Terminierung
und bei Terminsverlegungs- und -vertagungsanträgen. Dies ergebe sich aus

Entscheidungsgründe:

12 Die zulässige Revision ist zum Teil begründet.

I.

13 Die Revision ist zulässig. Sie wurde vom Dienstgericht zugelassen (§ 80 Abs. 2 DRiG).

14 1. Nach § 45 Abs. 2 SächsRiG steht den Beteiligten im Prüfungsverfahren nach § 34 Nr. 4 Buchst. f SächsRiG gegen Urteile des Dienstgerichts die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 DRiG zu. Die Revision ist nach § 80 Abs. 2 DRiG stets zuzulassen. Die Revision ist daher nicht bereits kraft Gesetzes ohne weiteres zulässig, sondern bedarf der Zulassung durch das Dienstgericht, auch wenn diese nicht vom Bestehen besonderer Zulassungsgründe abhängt (vgl. etwa Fürst in: Fürst/Finger/Mühl/Niedermaier Beamtenrecht des Bundes und der Länder Stand: März 2003 § 80 DRiG Rn. 2; Schmidt-Räntsch DRiG 4. Aufl. § 80 Rn. 4).

15 2. Das Dienstgericht hat die Revision zugelassen. Die Zulassung ist zwar weder im Tenor noch in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils erfolgt. Sie ergibt sich aber aus der von den Unterschriften der Richter gedeckten Rechtsmittelbelehrung. Dies genügt unter den gegebenen Umständen für die nach § 80 Abs. 2 DRiG zu treffende Zulassungsentscheidung.

16 Die Zulassung eines Rechtsmittels muss zwar nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich entweder im Tenor oder in den Entscheidungsgründen des Urteils erfolgen. Allein die im Anschluss an die Urteilsgründe beigefügte Rechtsmittelbelehrung, nach der den

Beteiligten gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zusteht, genügt in der Regel nicht als Zulassungsentscheidung. Die Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels ist eine Willenserklärung des Gerichts und kann als solche regelmäßig nur in der Entscheidungsformel, unter Umständen auch in den Urteilsgründen zum Ausdruck gebracht werden. Die Rechtsmittelbelehrung, nach der den Beteiligten ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zusteht, ist lediglich formal Bestandteil der Entscheidung. Sie enthält als Hinweis oder Auskunft keine Willenserklärung, sondern nur eine Wissenserklärung des Gerichts. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Unterschriften der Richter der Rechtsmittelbelehrung nachfolgen (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. März 1981 - 8 B 54.81 - Buchholz 310 § 131 VwGO Nr. 1, zu II der Gründe, vom 8. Februar 1982 - 5 CB 111.81 - Buchholz 310 § 131 VwGO Nr. 2, und vom 28. Februar 1985 - 2 C 14.84 - BVerwGE 71, 73, 75, 76). Ausnahmsweise reicht es für die Zulassung des Rechtsmittels jedoch aus, wenn sich aus der Rechtsmittelbelehrung die Absicht des Gerichts zur Zulassung des Rechtsmittels erkennen lässt (vgl. BVerwG, Urteile vom 22. April 1970 - V C 80.68 - Buchholz 310, § 134 VwGO Nr. 13, zu 1 der Gründe, vom 14. Juni 1972 - V C 74.71 - Buchholz 310 § 134 VwGO Nr. 15, zu II 1 der Gründe, und vom 16. Juni 1983 - 3 C 10.82 - Buchholz 451.53 Fischwirtschaft Nr. 1, zu II 1 der Gründe) oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Gericht durch die Rechtsmittelbelehrung die Zulassung des Rechtsmittels aussprechen wollte (BVerwG, Urteile vom 20. März 1981 - 8 B 54.81 - aaO und vom 28. Februar 1985 - 2 C 14.84 - aaO).

17

Die Zulassung der Revision nach § 80 Abs. 2 DRiG erfordert nicht zwingend, dass sich die Zulassungsentscheidung des Dienstgerichts aus dem Tenor oder den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt. Wegen der Besonderheiten der Revisionszulassung nach § 80 Abs. 2 DRiG genügt es für die Zulassung, wenn sich an die Entscheidungsgründe eine von den Richtern unterzeichnete Rechtsmittelbelehrung anschließt, aus der sich entnehmen

lässt, dass die Beteiligten gegen die Entscheidung Revision einlegen können. Die Zulassung der Revision nach § 80 Abs. 2 DRiG ist nicht an Zulassungsgründe gebunden. Die Revision ist vom Dienstgericht stets und ohne weitere Prüfung zuzulassen. Jede andere Entscheidung als die Zulassung der Revision für den unterlegenen Verfahrensbeteiligten wäre rechtsfehlerhaft. Die Zulassungsentscheidung ist daher lediglich der Vollzug der in § 80 Abs. 2 DRiG getroffenen Anordnung. Eine Darlegung der Gründe für die Zulassung der Revision in den Entscheidungsgründen des dienstgerichtlichen Urteils ist deshalb entbehrlich. Aufgrund dieser Besonderheiten kann aus einer an die Entscheidungsgründe des Urteils anschließenden und von den Richtern unterzeichneten Rechtsmittelbelehrung auf die Absicht des Gerichts geschlossen werden, der gesetzlichen Anordnung in § 80 Abs. 2 DRiG zu folgen und die Revision zuzulassen.

II.

18 Die Revision ist zum Teil begründet. Das Dienstgericht hat den Antrag zu
Unrecht insgesamt zurückgewiesen.

19 1. Der Antrag ist zulässig.

20 a) Das im Prüfungsverfahren nach § 34 Nr. 4 Buchst. f SächsRiG gem.
§ 48 Satz 2 SächsRiG erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt. Der Antragsteller hat gegen das ihm am 3. März 2005 zugegangene Schreiben des
Präsidenten des vom 23. Februar 2005 mit
dem an das Staatsministerium der Justiz gerichteten Schreiben
vom 10. März 2005 Widerspruch erhoben. Der Präsident des
hat den ihm zuständigkeitshalber (§ 71 Abs. 3 DRiG, § 126

Abs. 3 Nr. 2 BRRG iVm. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und zur Vertretung des Freistaats Sachsen bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vom 27. April 1993 [SächsGVBl. 1993, 369 f.] zugeleiteten Widerspruch durch Bescheid vom 14. April 2005 zurückgewiesen.

21 b) Die Antragsfrist ist gewahrt.

22 aa) Nach § 83, § 66 Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 45 Abs. 1 SächsRiG gelten für Prüfungsverfahren nach § 34 Nr. 4 Buchst. f SächsRiG die Vorschriften der VwGO entsprechend. Danach muss die Anfechtung einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 DRiG nach § 74 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids durch Einreichung einer Antragschrift beim Dienstgericht erfolgen. Die Monatsfrist beginnt nach § 58 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur nach Erteilung einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu laufen. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung des Widerspruchsbescheids zulässig.

23 bb) Diese Voraussetzungen hat der Antragsteller eingehalten. Die Antragschrift ist zwar erst am 18. April 2006 beim Dienstgericht eingegangen, obwohl der Widerspruchsbescheid dem Antragsteller nach seinem unbestrittenen Vorbringen bereits am 18. April 2005 zugegangen ist. Die Frist zur Antragstellung lief jedoch erst am 18. April 2006 ab, da der Widerspruchsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt.

24 c) Der Antrag ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht deshalb unzulässig, weil es sich bei dem Schreiben des Präsidenten des
vom 23. Februar 2005 nicht um eine Maßnahme der

Dienstaufsicht handelte. Das Dienstgericht hat das Schreiben zu Recht als Maßnahme der Dienstaufsicht iSv § 26 Abs. 3 DRiG angesehen, die Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein kann.

25 aa) Das Dienstgericht des Bundes hat den Begriff "Maßnahme der Dienstaufsicht" entsprechend dem auf einen umfassenden Rechtsschutz der richterlichen Unabhängigkeit gerichteten Zweck des § 26 Abs. 3 DRiG seit jeher weit ausgelegt. Der Begriff setzt nicht voraus, dass der Dienstvorgesetzte oder die Dienstaufsichtsbehörde sich unmittelbar an den Richter gewandt hat. Es genügt bereits eine Einflussnahme, die sich lediglich mittelbar auf die rechtssprechende Tätigkeit des Richters auswirkt oder darauf abzielt. Erforderlich ist jedoch, dass sich das Verhalten einer dienstaufsichtführenden Behörde bei objektiver Betrachtung gegen einen bestimmten Richter oder eine bestimmte Gruppe von Richtern wendet, es also zu einem konkreten Konfliktfall zwischen der Justizverwaltung und dem Richter oder bestimmten Richtern gekommen ist (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteil vom 1. März 2002 - RiZ(R) 1/01 - NJW-RR 2002, 929, 931 mwN). Eine Maßnahme der Dienstaufsicht muss sich in irgendeiner Weise kritisch mit dem dienstlichen Verhalten eines oder mehrerer Richter befassen oder geeignet sein, sich auf das künftige Verhalten dieser Richter in bestimmter Richtung auszuwirken. Wegen dieser erforderlichen Zielsetzung sind bloße Meinungsäußerungen einer dienstaufsichtführenden Stelle zu einer Rechtsfrage nicht als "Maßnahme der Dienstaufsicht" iSd. § 26 Abs. 3 DRiG anzusehen (vgl. etwa BGH, Urteile vom 12. November 1973 - RiZ(R) 1/73 - BGHZ 61, 374, 378 f., vom 12. November 1973 - RiZ(R) 3/73 - DRiZ 1974, 99, 100, vom 5. Februar 1980 - RiZ(R) 1/79 - DRiZ 1980, 229, 230 und vom 26. Juni 1984 - RiZ(R) 2/84 - NJW 1984, 2471, 2472).

26 bb) Nach diesen Grundsätzen stellt das Schreiben des Präsidenten des vom 23. Februar 2005 eine Maßnahme der

Dienstaufsicht iSv § 26 Abs. 3 DRiG dar. Das Schreiben ist zwar nicht unmittelbar an den Antragsteller und auch nicht an eine Gruppe von Richtern gerichtet, denen der Antragsteller angehört, sondern an die Präsidenten und Direktoren der Gerichte in Sachsen. In dem Schreiben wird auf eine geänderte Rechtslage bei der Juristenausbildung sowie darauf hingewiesen, dass von diesen Änderungen zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte betroffen sind, die mit der Erteilung von Unterricht für Rechtsreferendare befasst werden. Damit besitzt das Schreiben den Charakter einer Information der Gerichtsvorstände. Aufgrund der am Ende des Schreibens geäußerten Bitte, der Richterschaft von dem Schreiben Kenntnis zu geben, ist mit dem Schreiben jedoch zugleich auch eine Information der Richterschaft bezweckt. Damit ist auch der Antragsteller Adressat des Schreibens. Der Präsident des

hat sich allerdings nicht auf eine reine Information der Richterschaft beschränkt, sondern auch um Berücksichtigung der mitgeteilten Umstände bei den Terminierungen und insbesondere bei entsprechenden Verlegungs- und Vertagungsanträgen von Rechtsanwälten gebeten. Außerdem hat er seiner Ansicht Ausdruck verliehen, dass diese Umstände immer einen Verhinderungs- und damit einen Verlegungs- oder Vertagungsgrund bildeten. Damit erschöpft sich das Schreiben nicht lediglich in der Kundgabe allgemein gehaltener rechtlicher Hinweise, sondern ist geeignet, die richterliche Tätigkeit, zu der auch die Terminierung von Rechtsstreitigkeiten und die Behandlung von Verlegungs- und Vertagungsanträgen von Rechtsanwälten gehört, zu beeinflussen.

27 Da der Antragsteller behauptet, durch das Schreiben des Präsidenten des in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt zu sein und seine Behauptung nicht von vornherein völlig fern liegend erscheint (vgl. dazu BGH, Urteile vom 10. Januar 1985 - RiZ(R) 7/84 - BGHZ 93, 238, 243, vom 16. September 1987 - RiZ(R) 5/87 - NJW 1988, 421,

vom 10. August 2001 - RiZ(R) 5/00 - NJW 2002, 359 und vom 16. März 2005 - RiZ(R) 2/04 - BGHZ 162, 333), hat das Dienstgericht den Antrag zu Recht als zulässig angesehen.

28 2. Der Antrag ist zum Teil begründet. Das Dienstgericht hat den Antrag, der sich gegen das Schreiben des Präsidenten des vom 23. Februar 2005 insgesamt richtet, zu Unrecht vollständig zurückgewiesen. Der Antrag ist zwar unbegründet, soweit der Antragsteller geltend macht, er werde durch die seitens des Präsidenten des geäußerte Bitte, die Unterrichtsverpflichtung der Rechtsanwälte im Rahmen der Referendarausbildung bei der Terminierung, insbesondere bei Verlegungsanträgen, zu berücksichtigen, in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt. Anders verhält es sich jedoch, was die Meinungsäußerung des Präsidenten des betrifft, nach seiner Auffassung bestehe in derartigen Fällen immer ein Verhinderungs- und damit ein Verlegungs- oder Vertagungsgrund. Dies läuft auf einen Versuch einer Beeinflussung hinaus, wie der Richter über Terminsverlegungsanträge, die mit der Unterrichtsverpflichtung begründet werden, entscheiden soll. Dadurch wird der Antragsteller in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt.

29 a) Nach § 26 DRiG untersteht der Richter einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Dienstvorgesetzte haben sich daher im Kernbereich richterlicher Tätigkeiten jeglicher Einflussnahme zu enthalten (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteile vom 9. März 1967 - RiZ(R) 2/66 - BGHZ 47, 275, 282 f. und vom 10. Januar 1985 - RiZ(R) 7/84 - BGHZ 93, 238, 241). Im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit ist nicht nur die eigentliche Rechtsfindung der Dienstaufsicht entzogen, sondern zugleich alle ihr auch nur mittelbar dienenden, sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen (st. Rspr.,

vgl. etwa BGH, Urteile vom 23. Oktober 1963 - RiZ(R) 1/62 - BGHZ 42, 163, 169, vom 14. April 1997 - RiZ(R) 1/96 - DRiZ 1997, 467, 468 f. und vom 22. Februar 2006 - RiZ(R) 3/05 - NJW 2006, 1674, 1675). Eine Maßnahme der Dienstaufsicht ist wegen einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit unzulässig, wenn sie im Bereich der eigentlichen Rechtsfindung auf eine direkte oder indirekte Weisung hinausläuft, wie der Richter entscheiden oder verfahren soll. Insoweit muss sich die Dienstaufsicht auch jeder psychischen Einflussnahme enthalten. Auch der Versuch, die Entscheidungsfreiheit des Richters zu beeinträchtigen, ist unzulässig (vgl. etwa BGH, Urteil vom 27. Januar 1995 - RiZ(R) 3/94 - DRiZ 1995, 352, 353). Dies gilt selbst dann, wenn eine Rechtsanwendung für fehlerhaft gehalten oder ein Verfahren als nicht im Einklang mit dem Gesetz angesehen wird. Nur wenn es sich um einen offensichtlichen und jedem Zweifel entrückten Fehlgriff handelt, kann etwas anderes gelten (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteile vom 27. September 1976 - RiZ(R) 3/75 - BGHZ 67, 184, 187, vom 1. Dezember 1983 - RiZ(R) 5/83 - DRiZ 1984, 194, 195, vom 12. Oktober 1995 - RiZ(R) 2/95 - DRiZ 1996, 371, 372, vom 5. Juli 2000 - RiZ(R) 6/99 - NJW-RR 2001, 498, 499 und vom 3. November 2004 - RiZ(R) 4/03 - NJW-RR 2005, 433, 435 mwN).

30 Lediglich in Teilbereichen ist die richterliche Amtstätigkeit der Dienstaufsicht zugänglich. Dies ergibt sich aus § 26 Abs. 1 und Abs. 2 DRiG. Nach § 26 Abs. 2 DRiG steht der Dienstaufsicht die Befugnis zu, dem Richter die ordnungswidrige Art der Amtsführung von Dienstgeschäften vorzuhalten und ihn zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen (BGH, Urteile vom 23. Oktober 1963 - RiZ 1/62 - BGHZ 42, 163, 169 f., und vom 10. Januar 1985 - RiZ(R) 7/84 - BGHZ 93, 238, 243, 244). Diese Vorschrift hätte keinen Anwendungsbereich, wenn die richterliche Tätigkeit der Dienstaufsicht vollständig entzogen wäre. Nach ständiger Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes unterliegt daher die richterliche Amtsführung der Dienstauf-

sicht, soweit es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt sind, dass sie nur noch als der äußeren Ordnung zugehörig anzusehen sind (vgl. etwa BGH, Urteile vom 10. Januar 1985 - RiZ(R) 7/84 - BGHZ 93, 238, 244, vom 19. September 1987 - RiZ(R) 5/87 - NJW 1988, 421, 422, vom 27. Januar 1995 - RiZ(R) 6/94 -, zu 2 der Gründe und vom 1. März 2002 - RiZ(R) 1/01 - NJW-RR 2002, 929, 931).

31

b) Nach diesen Grundsätzen wird der Antragsteller durch die in dem Schreiben des Präsidenten des vom 23. Februar 2005 geäußerte Bitte, die Unterrichtsverpflichtung der Rechtsanwälte im Rahmen der Referendarausbildung bei der Terminierung von Rechtsstreitigkeiten und insbesondere bei Verlegungsanträgen zu berücksichtigen, nicht in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt. Diese Bitte berührt zwar die dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit zuzuordnende Terminierung von Rechtsstreitigkeiten. Die Bitte enthält jedoch lediglich einen Hinweis auf die nach § 227 ZPO offensichtlich und zweifelsfrei bestehende Rechtslage. Danach obliegt es dem Richter, bei einem Antrag auf Terminsaufhebung, -verlegung oder -vertagung zu prüfen, ob hierfür ein erheblicher Grund besteht. Liegt ein erheblicher Grund für die beantragte Terminsänderung vor, eröffnet dies nicht nur die Möglichkeit, sondern begründet die Pflicht des Gerichts zur Terminsänderung (vgl. BSG, Urteil vom 10. August 1995 - 11 RAr 51/95 - NJW 1996, 677, 678). Ein erheblicher Grund für eine Terminsänderung kann in einer Terminkollision bei dem Prozessbevollmächtigten einer Partei bestehen (BSG, Urteil vom 10. August 1995 - 11 RAr 51/95 - aaO), somit auch in der Verhinderung eines Rechtsanwalts wegen der Verpflichtung, zur Zeit des anberaumten Verhandlungstermins Unterricht für Rechtsreferendare im Rahmen der Juristenausbildung zu erteilen. Die Bitte um Berücksichtigung derartiger offenkundig und selbstverständlich als

35 Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf
5.000,00 Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG).

Rissing-van Saan

Joeres

Fischer

Schmitz-Scholemann

Gräfl

Vorinstanz:

LG Leipzig, Entscheidung vom 25.04.2007 - 66 DG 3/06 -